

RS Lvwg 2018/11/27 LVwG-AV-418/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.11.2018

Norm

BAO §85 Abs2

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §7

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §13 Abs1

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §15 Abs2

Kanalg NÖ 1977 §1a Z1

Kanalg NÖ 1977 §12 Abs1

Rechtssatz

Die Veränderungsanzeige ist als eine eigene Anzeige schriftlich zu erstatten (vgl§ 13 Abs 1 NÖ GWLG). Für die Entstehung eines Abgabenanspruches auf die Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe kann es auch nicht auf das Vorliegen eines baurechtlichen Benützungskonsenses ankommen. Auch Parteienerklärungen oder behördlichen Erledigungen in einem Bauverfahren kann in einem Abgabenverfahren nicht die Wirkung zukommen, dass sie einen Abgabenanspruch auszulösen vermögen.

Schlagworte

Finanzrecht; Wasseranschlussabgabe; Kanaleinmündungsabgabe; Ergänzungsabgabe; Veränderungsanzeige; Berechnungsfläche; Fertigstellungsanzeige;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.418.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at